

BGer 8C 313/2016 vom 30. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_313_2016

FR: TF 8C 313/2016 du 30 mai 2016

IT: TF 8C 313/2016 del 30 maggio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.05.2016 8C 313/2016 (8C_313/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 30.05.2016 8C 313/2016
(8C_313/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
30.05.2016 8C 313/2016 (8C_313/2016)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_313/2016 {T 0/2}
Urteil vom 30. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin,
gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Zürcherstrasse 8, 8400 Winterthur,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen einen unbekanntem Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich. Nach Einsicht in die als "Einsprache" bezeichnete Beschwerde der
A. _____ vom 4. Mai 2016 (Poststempel) gegen einen unbekanntem Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, in die Verfügung des Bundesgerichts vom
6. Mai 2016, worin A. _____ aufgefordert wurde, den Formmangel der fehlenden
Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG bis spätestens am 19. Mai
2016 zu beheben, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe, in die daraufhin am 13.
Mai 2016 erfolgte Nachreichung verschiedener Unterlagen, in Erwägung, dass die
Beschwerdeführerin den ihr vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigten
Formmangel der fehlenden Beilage des vorinstanzlichen Entscheides nicht innerhalb der
mit Verfügung vom 6. Mai 2016 angesetzten, am 19. Mai 2016 abgelaufenen (Art.
48 Abs. 1 BGG) Nachfrist behoben hat, dass hieran die von der Beschwerdeführerin
nachgereichten, nicht den angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid enthaltenden
Unterlagen nichts zu ändern vermögen, weshalb bereits aus diesem Grunde
androhungsgemäss vorzugehen und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs.
1 lit. a BGG), dass überdies die Beschwerde vom 4. Mai 2016 den weiteren, in Art. 42 Abs.
1 und 2 BGG statuierten Formerfordernissen klarerweise nicht zu genügen vermag - die
Eingabe enthält weder ein rechtsgenügendes Begehren noch eine sachbezogene
Begründung (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88, 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S.
245 f.) -, weshalb auch insoweit auf das Rechtsmittel wegen offensichtlicher
Unzulässigkeit nicht eingetreten werden kann (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass
demzufolge auf die - insgesamt offensichtlich unzulässige - Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist und in Anwendung
von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber

verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.